

ARBEITSGEMEINSCHAFT
DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
IN BAYERN

LESSINGSTR. 1 80336 MÜNCHEN TELEFON 089/54497112 TELEFAX 089/5328028 email LAGfW@caritas-
bayern.de



Fachausschuss Straffälligenhilfe

Stellungnahme Strafvollzugsgesetz, insbesondere Jugendstrafvollzugsgesetz zum Entwurf vom 03.08.2006, Bayer. Staatsministerium der Justiz

In Anlehnung an die Forderungen der Sachverständigen Prof. Dünkel, Prof. Sonnen und Dr. Walter, *der Jugendstrafvollzug soll keine „Kleinausgabe“ des Erwachsenenstrafrechts sein*, halten wir den Erlass eines eigenständigen Jugendstrafvollzugsgesetzes aufgrund der spezifischen Bedürfnisse für notwendig. Der Forderung des Bundesverfassungsgerichtes wird durch die Aussage in Art. 120 BayStVollzG nicht Rechnung getragen.

Da das BVerfG in seiner Entscheidung am 31. Mai 2006 der sozialen Integration Verfassungsvorrang hervorgehoben hat, bedarf es auch der entsprechenden Verankerung. Diese sehen wir nicht, wenn im Art. 119 der Schutz der Allgemeinheit als erste Aufgabe des Jugendstrafvollzugs genannt wird. „Der Staat hat seiner Schutzpflicht gerade dadurch nachzukommen, dass er Resozialisierung fördert und Rückfälligkeit reduziert, und nicht, in dem er kurzfristig ausgerichtete und resozialisierungsschädliche Einschlusskonzepte in den vermeintlichen Dienst der allgemeinen Sicherheit stellt.“¹

Jungen Gefangenen soll die Möglichkeit gegeben werden, die Befähigung zu erlernen, sich zukünftig straffrei zu verhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist bei Jugendlichen,

¹ Goerdeler, Pollähne „Das Bundesverfassungsgericht als Wegweiser für die Landesgesetzgeber“ in DVJJ 3/2006

abweichend von Art. 131 bzw. Art.12 BayStVollzG, generell von einem offenen Vollzug auszugehen. Ferner sind über die im Art. 13 BayStVollzG vorgesehenen Möglichkeiten der Lockerungen zur Teilnahme an berufsbildenden Maßnahmen außerhalb der Anstalt hinauszugehen. Chancen zum Erwerb von lebenspraktischen und sozialen Fähigkeiten, zur Gestaltung einer Tagesstruktur und Lebensstruktur bietet am besten die Unterbringung in Wohngruppen mit pädagogischer Ausrichtung unter Berücksichtigung geeigneter Altersgruppen. (Art. 138/139 BayStVollzG). Insofern ist deshalb in Erwägung zu ziehen, den Art. 139 BayStVollzG in eine Sollvorschrift umzuwandeln.

Da der weitaus größte Teil der jugendlichen Gefangenen über keinen Schul- und Ausbildungsabschluss verfügt, ist den Bereichen Bildung, Ausbildung und dem Erlernen von lebenspraktischen und sozialen Fähigkeiten oberste Priorität einzuräumen. Insbesondere soll jedem Gefangenen die Möglichkeit geboten werden, einen Schulabschluss über Art. 40 BayStVollzG hinaus zu erwerben.

Besonders wichtig erscheint uns die konsequente Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und der entsprechenden Behörden, wie z.B. die Jugendhilfe. Um dies zu ermöglichen, sollte eine klare Schnittstellenregelung zwischen Strafvollzug und SGB VIII hergestellt werden.

Art. 122:

Um dem Erziehungsauftrag gerecht zu werden, sehen wir neben der Ausstattung mit adäquaten Sachmitteln vor allem den Bedarf von pädagogischer Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Art. 123:

Absatz 1 enthält viele unbestimmte Rechtsbegriffe wie die „Aufrechterhaltung der Sicherheit“ sowie die „Abwendung einer Störung der Ordnung“. Es ist zu befürchten, dass diese einen Freibrief für willkürliche Entscheidungen im Jugendstrafvollzug bieten könnten. Im Sinne des Erziehungsgedankens halten wir es für pädagogisch sinnvoll, die vollzuglichen Maßnahmen den jungen Gefangenen *grundsätzlich* und nicht nur *auf Verlangen* zu erläutern.

Somit würde sichergestellt, „dass den Gefangenen die Hintergründe erkennbar und nachvollziehbar werden, die zur Anordnung einer vollzuglichen Maßnahme geführt haben.“²

² Gemeinsame Stellungnahme der Konferenz der Kath. Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland und ihre AG Jugendvollzug, der Evang. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland und ihre AG Jugendvollzug, der KAG-S, der EKS, der BAG-S,

Art.124:

Hier stellt sich uns die Frage, wer mit dem Begriff *private Straffälligenhilfe* gemeint ist. Irritierend ist, dass die Freie Wohlfahrtspflege als zuletzt aufgeführter Kooperationspartner erscheint. Dies bildet nicht die jahrzehnte lange gute Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege ab, die mit einer Vielfalt ihrer Dienstleistungen und unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips mit dazu beiträgt, dass jeder Hilfesuchende ein menschenwürdiges Leben führen kann. § 154 Abs.2 des derzeit gültigen Strafvollzugsgesetzes verpflichtet die Justizvollzugsanstalten zur engen Zusammenarbeit mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege. Diese Kooperation hat sich sehr bewährt und trägt dazu bei, die staatliche Sozialstaatsverpflichtung einzulösen. Daher wäre es wünschenswert, dass die Formulierung diese Wichtigkeit wiedergeben würde.

Zu ergänzen ist u.a. auch die Zusammenarbeit mit den Übergangseinrichtungen der freien Straffälligenhilfe, die mit dafür Sorge tragen, dass die Menschen nach der Haft nicht nur eine Unterkunft, sondern eine bedarfsgerechte Betreuung bekommen.

Art.124(3)

Wegen Art. 6 GG sehen wir die Einbeziehung der Sorgeberechtigten jugendlicher Gefangener in die Planung und Gestaltung des Strafvollzugs als verpflichtend an, daher kann diese nicht nur beim Bedarf einbezogen werden.

Art. 125:

Ausbildung, Fortbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen ist ein unverzichtbarer Bestandteil und trägt enorm zur Qualität der Betreuungsarbeit bei. Deshalb ist für die qualifizierte Schulung der Ehrenamtlichen zu sorgen. An dieser Stelle sollte die Zusammenarbeit mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege genannt werden.

Art. 127 / 128:

Erfahrungen im Bereich der Jugendhilfe zeigen, dass die Erstellung eines differenziert angelegten Förderplans mit eingehender Untersuchung zur Persönlichkeit, zu den Lebensverhältnissen, zu den Ressourcen und zum anstehenden Erziehungs- und Ausbildungsbedarf sowie die strukturierte Entlassvorbereitung als Gesamtkonzept unter Mitwirkung des Betroffenen erstellt werden sollte. Notwendig dafür sind pädagogische

Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Einbeziehung geeigneter externer Beraterinnen und Berater. So fordert auch das BVerfG in seiner Entscheidung, dass der Gesetzgeber nicht nur die unmittelbar eingreifenden Maßnahmen zu regeln hat, sondern auch verpflichtet ist, Resozialisierungskonzepte zu entwickeln.

Art. 131/132:

Lockerung und Urlaub haben für den Jugendstrafvollzug eine große Bedeutung. Sie sind notwendige Schritte zur Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft. Auf sie darf nicht verzichtet werden. Ihre besondere Bedeutung würde stärker betont, wenn der Gesetzeswortlaut klar stellen würde, dass Lockerung und Urlaub gewährt werden sollen. Daher regen wir an das Hilfsverb „können“ und „dürfen“ durch das Hilfsverb „sollen“ zu ersetzen.

Art.135:

Auch im Hinblick darauf, dass ein Jugendstrafvollzugsgesetz zur Senkung der Rückfallquote beitragen soll, ist ein strukturiertes Gesamtkonzept zur Entlassungsvorbereitung notwendig. Dazu gehört die Terminierung (spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlasszeitpunkt), die Einrichtung einer Entlassungsabteilung sowie die Planung der Übergangszeit und der Nachsorge. Dies ist in enger Kooperation mit der freien Straffälligenhilfe, der Bewährungshilfe und der Jugendhilfe vorzunehmen, insbesondere bzgl. der Klärung von Zuständigkeiten und Finanzierung. Auch hier ist in Erwägung zu ziehen, Art. 135 Abs. 4 BayStVollzG in eine Sollvorschrift umzuwandeln.

Art. 137:

Bei dem Bestreben um eine gemeinsame Schul- und Berufsausbildung weiblicher und männlicher Gefangener ist auf notwendige Schutzräume zu achten. Straffällig gewordene (junge) Frauen erlebten u.a. Gewalterfahrungen und sexuelle Übergriffe bereits in der Herkunftsfamilie, später auch häufig bei ihren Partnern. Aus diesem Grunde muss in einer männlich dominierten Institution besonders darauf geachtet werden, dass bei der gemeinsamen Schul- und Berufsaufbildung diesem Umstand zugunsten der jungen Frauen durch besondere Vorkehrungen Rechnung getragen wird.

Die unter Absatz 4 angeführten *erzieherischen Gründe* sind genauer zu definieren, um eine beliebige Verwendung zu vermeiden.

Art. 138:

Speziell bei der Unterbringung weiblicher junger Gefangener sind neue Wege der Unterbringung dringend notwendig, v.a. unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenslagen und Bedürfnisse junger weiblicher Gefangener. Wenn dennoch die Unterbringung junger weiblicher Inhaftierter im Strafvollzug der weiblichen Inhaftierten stattfindet, muss sicher gestellt werden, dass auch in diesen Fällen der Vollzug nach dem Jugendstrafvollzugsgesetz erfolgt.

Art 139:

Das BVerfG hält in seiner Entscheidung eine nach Alter, Strafzeit und Straftagen differenzierte Unterbringung in kleinen Wohngruppen für „besonders geeignet“ um die Inhaftierten vor gegenseitigen Übergriffen zu schützen und ihnen gleichzeitig den Aufbau von positiven Kontakten zu ermöglichen. Daher begrüßen wir, dass die Wohngruppen von pädagogisch ausgebildeten Bediensteten geleitet werden. Allerdings plädieren wir dafür, die Unterbringung in Wohngruppen möglichst allen jungen Gefangenen zu ermöglichen.

Art 141:

Das Tragen eigener Kleidung fördert die Selbstverantwortung der Gefangenen und unterstreicht die Würde seiner Person, daher erachten wir eine allgemeine Einführung des Tragens eigener Kleidung als sinnvoll.

Art. 143:

Für jugendliche und heranwachsende Gefangene ist die Bedeutung der sozialen Familienbeziehungen besonders groß. Deshalb darf die Mindestbesuchsdauer nicht mit Anrechnungen von Ausgängen und Ausführungen eingeschränkt werden. Das Erziehungsrecht der Eltern gemäß Art.6 Abs.1 GG ist bei der Gestaltung der Besuchsdauer zu berücksichtigen.

Entsprechend dem Gender Mainstreaming als verbindlich strukturierendes Leitprinzip für alle Gesetze und Verwaltungsakte muss eine Langzeitbesuchsregelung für Kinder junger Gefangener geschlechterunabhängig formuliert sein.

Art. 145:

Ergänzung der Überschrift: *Arbeit und Beschäftigung*

Um den gegebenen Anforderungen zu entsprechen, sind bei der Aufzählung der Maßnahmen auch die „berufsvorbereitenden Maßnahmen“ zu ergänzen. Dies weist wieder auf die wichtige Schnittstelle zum SGB II und SGB III hin.

Besonders hervorzuheben ist die Forderung des BVerfG, bei den schulischen und beruflichen Ausbildungsangeboten darauf Bedacht zu nehmen, „dass solche Angebote

auch dann sinnvoll genutzt werden können, wenn wegen der Kürze der Haftzeit ein Abschluss während der Dauer der Haft nicht erreichbar ist.“³

Art. 146:

Besonderer Schutz für bestehende Berufsausbildungsplätze ist erforderlich.

Art. 152:

Dieser Artikel verweist auf gesetzliche Regelungen des allgemeinen Strafvollzugsrechts. Die Anwendung einiger dieser Regelungen erachten wir insbesondere für den Bereich des Jugendstrafvollzugs als äußerst problematisch:

Eine Einzelhaft von bis zu drei Monaten ist für Jugendliche ist untragbar. Das BVerfG verweist wiederholt darauf, dass der Jugendliche nicht einem Erwachsenen gleichzusetzen ist. Das Gericht geht auf das besondere Kommunikationsbedürfnis Jugendlicher ein und betont, dass sie „stärker unter der Trennung von ihrem gewohnten sozialen Umfeld und unter erzwungenem Alleinsein“⁴ leiden.

Der Aufbau logik des Gesetzentwurfes folgend ergibt sich, dass zur Herstellung der Sicherheit und Ordnung auch der im Art. 105 BayStVollzG verankerte Waffengebrauch nicht ausgeschlossen wird. Dies würde gegen die Regelung Nr. 65 der Vereinten Nationen von 1990 verstoßen.⁵

Art. 153:

Eine „erzieherische Maßnahme“ hat vor allem dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie auf Erziehen im Sinne von pädagogischem Einwirken abzielt. Aus diesem Grunde vermischen wir die pädagogischen Interventionen wie zum Beispiel Konfliktschlichtung oder soziale Trainingsmaßnahmen. So hat auch das BVerfG „positiv motivierende Einwirkung auf den Gefangenen“ in den Vordergrund gestellt. (BVerfGE (72))

Wir schlagen zudem eine Konkretisierung bzw. Definition der Begriffe Weisungen und Auflagen in einem 2. Absatz vor.

Art. 154:

Aus pädagogischen Gründen sind alle Möglichkeiten konstruktiver Konfliktregelungen vor die Aussprechung von Disziplinarmaßnahmen zu stellen. Die Erziehung muss klar im Vordergrund stehen.

³ BVerfGE 31.05.2006 (61)

⁴ BVerfG 2 BvR 1673/04 vom 31.5.2006 (54)

⁵ „In freiheitsentziehenden Einrichtungen sind das Tragen von und Gebrauch von Waffen zu verbieten“
Übersetzung von Horst Schüler-Springorum.

Die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt in dringenden Fällen bis zu drei Monaten, ist mit der Forderung des BVerG nicht vereinbar. Wie auch das BVerfG ausführt, ist „die Bedeutung der Familienbeziehungen und der Möglichkeit, sie auch aus der Haft heraus zu pflegen, für Gefangene im Jugendstrafvollzug altersbedingt besonders groß. Bei der Gruppe der im Rechtssinne jugendlichen Gefangenen sind zudem grundrechtlich geschützte Positionen der erziehungsberechtigten Eltern berührt“. Aus diesem Grunde sehen wir eine solche Beschränkung und in solchem Umfang als sehr problematisch an.

Art. 154 (3):

Wir plädieren dafür, den zu verhängenden Ausschluss von gemeinsamer Freizeit und Freizeitveranstaltungen dahingehend zu differenzieren, dass religiöse Gruppenveranstaltungen und Veranstaltungen, die zur Lebensführung beitragen keine Freizeitveranstaltungen i.S.v. Art. 154 Abs. 3 BayStVollzG sind, so dass diese vom Ausschluss ausgeschlossen werden.

Wir bedauern es sehr, dass der Gesetzgeber auf Arrest als Disziplinarmaßnahme nicht verzichten will.

Art.155:

Der Jugendstrafvollzug übernimmt für die weitere Entwicklung der Betroffenen eine „gesteigerte Verantwortung“. Diese muss sich in der entsprechenden Qualifizierung der Bediensteten widerspiegeln. Es ist unakzeptabel, dass Vollzugsbedienstete im Jugendstrafvollzug eingesetzt werden sollen, die lediglich „nach Möglichkeit eine besondere Ausbildung nach § 91 Abs. 4 JGG erhalten haben“.

Art. 165:

Die Belange und Bedürfnisse von Frauen sind durchgängig zu berücksichtigen (gender mainstreaming). In allen Unterbringungsformen für Frauen ist die gemeinsame Unterbringungsmöglichkeit von Müttern und Kindern zu ermöglichen.

Art. 173:

Unter Absatz 3 sollte die Verzahnung mit den Regelungen des SGB II und des SGB III, insbesondere zur Durchführung von Maßnahmen, benannt werden.

Art. 174-180:

Die Benennung der verschiedenen Berufsgruppen am Resozialisierungsprozesses wird positiv gesehen. Weiter ist zu bedenken, dass die Angehörigen und das soziale Umfeld an geeigneten Stellen in den Resozialisierungsprozess eingebunden werden.

Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sollen die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen in der Anstalt abweichend von §§ 23 ff EGGVG für die betroffenen Jugendlichen vereinfacht und verkürzt werden.

Abschließend möchten wir uns der Auffassung des Leiters der Jugendstrafvollzugsanstalt Adelsheim, Dr. Walter, anschließen, die auch in der Entscheidung des BverfG vom 31.Mai 2006 zitiert wird: „Um den Besonderheiten des Jugendalters und den damit zusammenhängenden Problemen gerecht zu werden, seien besondere gesetzliche Regelungen erforderlich; dies betreffe unter anderen Bildung und Ausbildung, Vorgaben für eine gesunde körperliche und geistige Entwicklung - insbesondere Unterbringung, Lebenshaltung, Gesundheitsfürsorge und Sport - , die Kommunikation mit der Außenwelt, die Unterbringung im offenen Vollzug und die Gewährung von Vollzugslockerungen, der Umgang mit Pflichtverstößen, einschließlich anderer als disziplinarischer Maßnahmen der Konfliktregelung“.

München, 27.11.06

Caritas Landesverband Bayern, Fachverbände: SkF, SKM, KMFV

Diakonisches Werk Bayern, Fachverband Gefährdetenhilfe

Paritätischer Landesverband Bayern

—

—

—